

Für das Nachschlagewerk! Ja ^{2. MRZ. 1956}
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: § 63 Bundesmanteltarifvertrag vom 12. Mai 1953,
§ 9 TVG.

Leitsätze:

Als Folge des § 9 TVG treten solche Dienstordnungen
außer Kraft, die mit der außer Kraft tretenden Tarif-
ordnung ihrem Wesen nach untrennbar verbunden sind.

Aktenzeichen: 1 AZR 107/55

Urteil des BAG vom 2. März 1956 LAG Kiel



AZR 107/55

Sa 288/54 (Kiel)

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 2. März 1956

bez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1956
durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Meier-Scherling
und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Doerten-
bach und Frey für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Kiel, 3. Kammer,
vom 12. Januar 1955 - 3 Sa 288/54 - wird
auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Kläger ist im Omnibus-Stadtverkehr der Beklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Er ist Oberfahrer und gehört der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) an.

Seitdem am 1. Dezember 1953 der für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft ÖTV am 22. Mai 1953 abgeschlossene Bundesmanteltarifvertrag (BMT) in Kraft getreten ist, nach dessen § 63 "die für seinen Geltungsbereich erlassenen Tarifordnungen einschließlich der sie ergänzenden Tarifordnungen, Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen einschließlich der örtlichen Dienstordnungen, Betriebsordnungen, Richtlinien, Sonderbestimmungen usw. außer Kraft treten", verweigert die Beklagte dem Kläger die bis dahin gezahlte Oberfahrerzulage von 10 %, die Fahrdienstzulage von 10 % und die Dienstzeitzulage von 0,01 DM je Stunde.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben Klage und Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger weiter seinen Antrag, festzustellen, daß die Beklagte zur Nachzahlung dieser Zulagen seit 1. Dezember 1953 verpflichtet sei. Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Aus den Entscheidungsgründen

(Nach Zurückweisung des Anspruchs auf die Fahrdienst- und Oberfahrerzulage heißt es weiter:)

Als die Beklagte durch Dienstordnung vom 20. Januar 1942 die NVT einführte, worin (§ 8 Abs. 14) die Dienstzeitzulage mit nur 0,05 RM enthalten war, zahlte sie dem Kläger dennoch insgesamt 0,06 RM als Dienstzeitzulage weiter. Die Beklagte nahm also insoweit eine Kombination aus ihren alten Tarifsätzen und den Tarifsätzen der NVT vor. Ob das nach Inkrafttreten der



NVT mit Rücksicht auf den damals bestehenden Lohnstop überhaupt zulässig war oder nach Aufhebung des Lohnstops (Gesetz vom 4. November 1948, WiGBI. 117) zulässig wurde, brauchte nicht entschieden zu werden, denn auf jeden Fall ist diese Zulage mit dem BMT weggefallen. Es mag auch dahingestellt bleiben, ob § 9 TVG (wonach mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages Tarifordnungen, die für den Geltungsbereich des Tarifvertrages erlassen sind, außer Kraft treten) sich auf Dienstordnungen schlechthin erstreckt. Denn zumindest treten als Folge des § 9 TVG solche Dienstordnungen außer Kraft, die mit der außer Kraft tretenden Tarifordnung ihrem Wesen nach untrennbar verbunden sind. Das ist hier der Fall, denn die Dienstzeitzulage als solche war ein Bestandteil der NVT. Die Dienstordnung vom 10. Februar 1941 kommt nur deshalb überhaupt in Betracht, weil sie sich ebenfalls über die Dienstzeitzulage verhielt und eine weitere Dienstzeitzulage von 0,01 RM gewährte. Würde der NVT eine Dienstzeitzulage nicht mehr enthalten haben, so würde auch die Dienstordnung vom 10. Februar 1941, soweit sie die Dienstzeitzulage um 0,01 RM erhöhte, keinen eigenen Bestand haben, weil sie die Dienstzeitzulage als solche voraussetzt. Wenn daher die bisherige Grundlage der Dienstzeitzulage als solche, nämlich die NVT, außer Kraft getreten ist, so ist auch die Erhöhung der Dienstzeitzulage von 0,05 RM auf 0,06 RM durch die Dienstordnung vom 10. Februar 1941 weggefallen. Die Grundlage einer Dienstzeitzulage ist im vollen Umfang ersetzt und neu geschaffen durch den BMT. Dieser enthält die weitere Zulage von 0,01 DM nicht.

(Daß durch die vorübergehende Weiterzahlung im vorliegenden Falle kein Anspruch begründet ist, wird ausgeführt.)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)